

§. 3.

Wenn es sich um den Zwangsbesitz von Verfügungen handelt, wie sie nach dem 4. Absatz des neuen §. 33 des Reichsgesetzes in Betracht kommen, so geht, wenn dieselben nach der Bestimmung in §. 2 Abs. 1 dieser Verordnung vom Landesausschusse gegeben waren, das bezügliche Zwangsverfahren gleichfalls von dieser Behörde aus, welcher des Behufs die erforderliche Vollstreckungsbefugniß auf Grund von §. 7 des Landesgesetzes vom 3. Juli 1879 hiermit beilegt wird.

Das Verfahren richtet sich solchenfalls im Allgemeinen nach den in §§. 14 ff. des cit. Landesgesetzes gegebenen Vorschriften, jedoch unter Beschränkung des Höchstaafes der anzudrohenden Geldstrafen auf den Betrag von 100 Mark.

§. 4.

Für die der „höheren Verwaltungsbehörde“ nach dem in Rede stehenden Reichsgesetz in seiner neuen Gestalt zugewiesenen Functionen (§. 4, §. 26 Abs. 2, §. 29 Abs. 1 und Ziff. 5, §. 35 Abs. 3, Art. 19 desselben und sonst vgl. Beilage A) ist in Ansehung der städtischen Gemeindebezirke die Aufsichtsbehörde über städtische Verwaltung, bezüglich des platten Landes gleichfalls der Landesausschuss zuständig.

§. 5.

Die Acten und Register, welche aus Anlaß des §. 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 und nach §. 3 der Verordnung vom 26. December 1876 bezüglich solcher eingeschriebenen Hilfsklassen, die in städtischen Gemeindebezirken des Fürstenthums ihren Sitz haben, vom Landesausschusse gehalten und verwahrt werden, sind mit dem 1. August 1884 an die Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung abzugeben.

§. 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1884 in Kraft.

Greiz, den 18. Juli 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Criesendorff
l. u.

G. Pethes.

A.

§. 1.

Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken und auf freier Uebereinkunft beruhen, erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hilfsklasse unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hilfsklassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „eingeschriebene Hilfsklasse“ enthält.